

110-41275

ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ OPIS	
Doslo	110-41275
Ci.	29 listů
Přehy	

Krab. 244.

ST M

- IV. J - 113 /43.
- IV. J - 115/43 - 115¹/43.
- IV. J - 118/43.
- IV. J - 120/43.

Abteilung VI
Ernährung und Landwirtschaft
Nr. VI - R/3 - 122/44 g

Prag, den 5. September 1944.

Geheim

An den
Chef des Ministeramts
im Hause.

Betrifft: Vortrag des Abteilungsleiters VI bei dem Herrn
Staatsminister am 5.9.1944.

- 4.) Ich habe den Herrn Staatsminister darauf aufmerksam gemacht, daß das Verbot der Jagdausübung durch öffentliche Bedienstete für in der Landwirtschaft tätige Beamte, die vielfach auch gleichzeitig den Flurschutz ausüben, nicht zuletzt aus politischen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Der Herr Staatsminister hat mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der landwirtschaftlichen Beamten eine Ergänzung des Erlasses in Aussicht gestellt.

T. H. J.

11. 5. 113 / 12

Prag, den 15. Oktober 1943.

V/4a-J-730/0/43

Vertraulich

Ministeramt

22. OKT. 1943

An

- a) Hauptabteilungen und Abteilungen
- b) Oberlandräte - Inspektoren -
- c) die nachgeordneten zentralen Dienststellen
- d) Befehlshaber der Ordnungspolizei
- e) Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD.
- f) Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums
- g) die deutschen Präsidialchefs in den autonomen Zentralbehörden
- h) Landespräsidenten -Reichsauftragsverwaltung- in Prag und Brünn mit Überdrucken für die nachgeordneten Dienststellen mit Reichsauftragsverwaltung

Nachrichtlich:

- j) Ministeramt
- k) Parteiverbindungsstelle
- l) den Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen und Mähren
- m) den Befehlshaber der Waffen-SS in Böhmen und Mähren
- n) den Verbindungsführer des Arbeitsauführers.

Betr.: Jagdausübung.

Ich muß die Wahrnehmung machen, daß eine immer mehr im Steigen begriffene Ausübung der Jagd in Kreisen der Deutschen stattfindet. Vielfach nimmt die Jagdausübung einen solchen Umfang an, daß sie mit den Dienstpflichten und dem von jedem Deutschen im hiesigen Raum ständig zu fordernden persönlichen Einsatz für die ihm obliegenden Aufgaben im fünften Kriegsjahr nicht mehr vereinbar ist. Insbesondere ist der Andrang von solchen Jägern, die zwar im gereiften Lebensalter stehen, aber erst jetzt die Jägerprüfung abgelegt haben, auffallend groß. Es ist kaum anzunehmen, daß diese ihre Jagdpassion und ihre weidmännischen Ideale, die sie zur Jagdausübung drängen, erst jetzt entdeckt haben.

Es sind meist andere, sehr durchsichtige Gründe, und zwar die einer billigen Fleischbeschaffung, die diese "Auchjäger" ihre Aufgaben in kriegswichtigen Betrieben und Ämtern vernachlässigen lassen. Schnöder Eigennutz siegt dabei über die selbstverständlichen Pflichten gegenüber der Gemeinschaft. Hier ist es angebracht, an das Gewissen jedes einzelnen Jägers zu appellieren, ob er seine Jagdausübung mit seinen Pflichten gegenüber Front und Heimat noch vereinbaren kann.

Der Herr Reichsjägermeister hat bereits im Vorjahre eine Beschränkung der Zulassung zur Prüfung für die Erlangung des ersten Jahresjagdscheines im Reich vorgenommen. Es werden dort nur solche Jäger bzw. Jagdanwärter zur Prüfung zugelassen, die das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Wenn mit meiner ausdrücklichen Genehmigung bisher im Protektorat gewisse Erleichterungen und Ausnahmen zugebilligt wurden, so geschah dies nicht deshalb, um hier jedem Deutschen bedingungslos die Jagd zu ermöglichen, sondern aus rein volkspolitischen Erwägungen. Die bisher hier gültigen Ausnahmestimmungen haben jedoch nicht etwa diese Anwärter auf die Jägerprüfung zurückgehalten, im Gegenteil, sie wurden nicht nur nicht verstanden, sondern auch mißbraucht. Statt der bisher beabsichtigten Einschränkung auf wirklich berücksichtigungswürdige Einzelfälle macht sich ein Massenandrang zur Jägerprüfung bemerkbar.

Ich erwarte, daß sich die Ausübung der Jagd künftig innerhalb jener notwendigsten, den berechtigten Ansprüchen der Land- und Forstwirtschaft auf Verhütung von Wildschäden angepaßten und den Dienstbetrieb voll berücksichtigenden Grenzen bewegt; ebenso, daß die an sich unumgänglich notwendige Abschlußerfüllung und die damit erforderliche Jagdteilnahme weder durch ihre Häufigkeit

St. M. 107-113/43

noch durch eine gewisse Aufdringlichkeit und durch ein Zurschaustellen von erbeutetem Wild das Ärgernis und die Mißstimmung der nicht jagenden Bevölkerung erregen.

Weiter ordne ich an, für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Jägerprüfungen nunmehr einen strengen Maßstab anzulegen, und gebe für die Zulassung Deutscher zu diesen Prüfungen in Böhmen und Mähren folgende Richtlinien:

Zur Jägerprüfung können künftig nur zugelassen werden

1. Anwärter, die das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und die die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für diese Prüfung erfüllen;
2. Deutsche, die im Protektorat land- oder forstwirtschaftlichen Grund und Boden besitzen oder solchen selbständig bewirtschaften;
3. Kriegsteilnehmer, die infolge ihrer militärischen Dienstleistung nicht in der Lage waren, vor dem 25. Lebensjahr die Jägerprüfung abzulegen;
4. Kriegsversehrte,

Ferner bestimme ich, daß die Ausstellung von Tagesjagdscheinen auf ein Mindestmaß zu beschränken ist und daß sie überhaupt nur an Jäger anzufolgen sind, welche bereits einen Jagdschein besessen haben, Wehrmachturlauber sind oder durch ihre militärische Dienstleistung nicht in der Lage waren, früher einen Jagdschein zu erwerben.

Ausnahmen über den Rahmen der vorstehenden Richtlinien hinaus sind von Fall zu Fall nach strengstem Maßstab zu prüfen. Hierfür ist mir Landforstmeister Pflanz persönlich verantwortlich.

Für die strikte Durchführung dieser Weisungen haben die Jagdbehörden sowie die Deutsche Jägerschaft in Böhmen und Mähren zu sorgen.

Dieser Erlass ist allen in meinem Geschäftsbereich tätigen deutschen Beamten und Angestellten zur Kenntnis zu bringen. Der Abteilung V/4 obliegt die Durchführung vorstehender Richtlinien und die entsprechende Ausrichtung der Angehörigen der Deutschen Jägerschaft.

gez. Frank.

Beglaubigt

Touowski

Angestellte.



14678



5. 4. 4
 /
 4/ 12. 93

Der Leiter der Abt. V/4
Landforstmeister Pflanz

- G 9 -

Prag, am 9. Okt. 1943.

Handwritten: Ihre Jagdausübung mit dem
Litho- & Holzstempel
der 9. X. 43.

Herrn
Ministerialrat Dr. Gies
über den
Herrn Hauptabteilungsleiter V.

Eingegangen beim 9. 10. 1943
Hauptabteilungsleiter V.

Betr.: Jagdausübung.

In der Anlage überreiche ich unter Bezugnahme auf die kürzlich stattgehabte mündliche Verhandlung den Entwurf eines vom Herrn Staatsminister zu unterzeichnenden Erlasses betr. Jagdausübung mit der Bitte um Vorlage bei dem Herrn Staatsminister.

/ 1 Anlage

Handwritten: Les. erledigt

Handwritten: G. d. d.

Handwritten: Pflanz

Handwritten: 12/10.43.

Handwritten: IV J-113/43

Handwritten: 815

möglich macht. Ich bin mir bewußt, daß es sich um eine harte Maßnahme handelt, aber ich möchte vom Standpunkt der geschichtlichen und politischen Verantwortung mir nicht eines Tages sagen lassen müssen, daß in diesem Raume die unzulängliche Haltung der Beamtschaft zu wesentlichen Fehlerquellen geführt hätte.

Trotz der von mir verfügten Einschränkung der Jagdausübung soll und wird auch in Böhmen und Mähren das Wild wie bisher der Allgemeinheit nutzbar gemacht und dem Eintritt von Wildschäden entgegengewirkt werden. Da hier vorzugsweise die Niederjagd Erträge für die Fleischversorgung der Bevölkerung abwirft, habe ich für den Abschluß des Niederwildes in Form von Treibjagden eine Regelung getroffen, die den öffentlichen Belangen durchaus Rechnung trägt und zugleich die Möglichkeit bietet, daß jagdinteressierte öffentliche Bedienstete zum Schuß kommen.

Heil Hitler!

Ihr

28. X. 1944

- 2.) Durchschrift nebst 1 Fotokopie an
Herrn Oberlandforstmeister Pflanz

zur Kenntnis.

- 3.) Zum Vorgang.

100 tschech. Mach.
Minister
(P. d.)

Entwurf!

6

1. 1.)
565/44

An Herrn
Ministerpräsidenten Klagges,
B e r l i n W 8,

Leipziger Platz 11.

Lieber Kamerad Klagges !

Herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 3.10.d.Js., zu dessen Ausführungen ich wie folgt Stellung nehme:

Die Verhältnisse in Böhmen und Mähren liegen anders als im übrigen Reichsgebiet. Hier steht eine dünne deutsche Führungsschicht: 7,200.000 Tschechen gegenüber. Die Einstellung der Tschechen zum Grossdeutschen Reich wird von der Entwicklung der aussenpolitischen und militärischen Lage erheblich beeinflusst und ist äusserst labil. Unter diesen Umständen muss ich Wert darauf legen, dass die deutsche Führungsschicht ihre Kräfte ausschliesslich der ihr gestellten Aufgabe widmet und darüber hinaus alles vermeidet, was der Optik des Krieges widerspricht. Leider habe ich feststellen müssen, dass sich ein Teil der öffentlichen Bediensteten der Jagdausübung in einem Umfange hingegeben hat, die das vertretbare Mass überschritt. Es blieb deshalb nichts anderes übrig, als eine generelle Regelung zu treffen, die den öffentlichen Bediensteten die Jagdausübung nach ihrem Gutdünken unmöglich macht. Ich bin mir bewusst, dass es sich um eine harte Massnahme handelt, aber ich möchte vom Standpunkt der geschichtlichen und politischen Verantwortung mir nicht eines Tages sagen lassen müssen, dass in diesem Raume die unzulängliche Haltung der Beamtenschaft zu wesentlichen Fehlerquellen geführt hätte.

Trotz der von mir verfügten Einschränkung der Jagdausübung soll und wird auch in Böhmen und Mähren das Wild wie bisher der Allgemeinheit nutzbar gemacht und dem Eintritt von Wildschäden entgegengewirkt werden. Da hier vorzugsweise die Niederjagd Erträge für die Fleischversorgung der Bevölkerung abwirft, habe ich für den Abschuss des Niederwildes in Form von Treibjagden eine Regelung getroffen, die den öffentlichen Belangen durchaus Rechnung trägt und zugleich die Möglichkeit bietet, dass jagdinteressierte öffentliche Bedienstete Schuss kommen.

H e i l H i t l e r !

Jhr

2.) Durchschrift nebst einer Fotokopie an
Herrn Oberlandforstmeister Pflanz

zur Kenntnis.

3.) Zum Vorgang.



11017

4

Deutsche Jagdscheininhaber - getr

Untere Jagdbehörden	Polizei, Gestapo und SD.	Wehrmacht und Waffen-SS	Forst-u. Jagdsch.
Prag	55	107	19
Budweis	13	21	
Kolin	12	8	
Königgrätz	8	6	
Klattau	2	4	
Jitschin	5	5	
Pardubitz	13	12	
Kladno			
Pilsen	17	17	
Tabor	7	2	
Brünn	25	50	
Iglau	-	10	
Olmütz	11	39	
Wall. Meseritsch	3	6	
Ung. Hradisch	2	9	

insgesamt: 173 296 31

110116



Handwritten notes in blue ink:
 1/2 101 10 40

Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren
St.M/Z a - H.0206/44.

Prag, den 14. Oktober 1944.

An das
Generalreferat V/4

Ministeramt

Eing: 17. OKT 1944

Betr.: Jagdausübung.

Aus Gründen der Ernährungssicherung und der Wildschadensbekämpfung ist Sorge zu tragen, daß die Niederjagden auf Hasen, Kaninchen und Fasanen trotz der Schwierigkeiten in der Gestellung von Schützen und Treibern und in der Patronenbeschaffung auch in diesem Jahre durchgeführt werden. Der Abschluß des Niederwildes (Hasen, Kaninchen, Fasanen) hat grundsätzlich in Form von Treibjagden (Gesellschaftsjagden im Sinne des § 35 Abs.2 der Reg.VO. vom 31. März 1941, Slg.Nr. 128/1941) zu erfolgen. Einzeljagden sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der Genehmigung der Unteren Jagdbehörde. Der Nachansitz auf Niederwild ist verboten. Die Unteren Jagdbehörden überprüfen durch ihre Aufsichtsorgane und Jagdberater die Einhaltung dieser Anordnung.

Die Treibjagden sind bei der zuständigen Unteren Jagdbehörde mindestens 8 Tage vor ihrer Abhaltung schriftlich anzumelden. Für Jagdbezirke, für die bis zum 15. Dezember die Durchführung der notwendigen Treibjagden nicht gemeldet ist, ist ein zwangsweiser Abschluß gemäß § 37 Abs.6 der Reg.VO. vom 3. März 1941 (Slg.Nr. 127/1941) anzuordnen.

Ist die Durchführung von Treibjagden durch Schützenmangel behindert, so hat die Untere Jagdbehörde Sorge zu tragen, daß über die Jägerorganisationen (Untergruppen der deutschen Jägerschaft und Bezirksgruppen der tschechischen Jägerunion) sowie über die Jagdberater die erforderliche Schützenzahl gestellt wird. Zu diesen Treibjagden sind auch öffentliche Bedienstete, die Inhaber von Jagdscheinen sind, aus allen Verwaltungssparten heranzuziehen. Jagden mit gemeinsamer Beteiligung deutscher und protektoratsangehöriger Jäger sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Soweit dies wegen Schützenmangels nicht möglich ist, hat sich das gemeinschaftliche Beisammensein auf die Jagdausübung zu beschränken.

Bei Abschluß jeder Treibjagd ist für das gesamte erlegte Wild Strecke zu legen. Diese Gesamtstrecke ist der zuständigen Unteren Jagdbehörde zu melden. Auch das auf Einzeljagden erlegte Wild unterliegt der Meldepflicht.

Die Ablieferung des Wildes hat nach Maßgabe der Reg. VO. vom 20 Mai 1944, Slg. Nr 124/1944 zu erfolgen. Übertretungen sind unter sofortigen Entzug des Jagscheins zu bestrafen. Ich ersuche, das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Abdruck

an Ziffer 1 - 12 des Dienststellenverzeichnisses mit Mehrabdrucken für 1,8 u. 9.

Nachrichtlich

an Ziffer 13 - 18 des Dienststellenverzeichnisses

zur Kenntnis. Dem Ersuchen der Unteren Jagdbehörde, öffentliche Bedienstete zu Treibjagden abzustellen, ist im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten stattzugeben. Im übrigen bleibt der Erlaß vom 1 September 1944 Z. Pers. I betr. Jagdausübung durch öffentliche Bedienstete unberührt.

geb. Frank



Beglaubigt:
Felst
Angestellte

*4 Exemplare 1/2 verteilt an Herrn Amt. Rat Dr. Hartmann,
1. Ministerialrat Dr. Lortzen,
1. Ass. Dr. Jägermeister
1. Landesdr. Richter*

*24 Juni 1944
6. VII. 1944*

11014



Der Staatssekretär

im

Reichsforstamt

Berlin W 8, den 3. Okt. 1944
Leipziger Platz 11
12.00.49

Ministerpräsident B. agges
mit der Führung der Geschäfte
des Staatssekretärs beauftragt

Ministeramt

Empf.: 8. OKT. 1944

Herrn
Staatsminister für Böhmen und Mähren
4-Obergruppenführer Franck

P r a g

Lieber Kamerad Franck !

Von Ihrem Erlaß vom 1. September 1944 -Nr.Z Pers.I- betreffend die Jagdausübung durch öffentliche Bedienstete haben Sie mir eine Abschrift zusenden lassen. Ich nehme an, daß Ihre Anordnung durch die Willensmeinung des Führers veranlaßt ist, es sollten Hoheitsträger der Partei z.Zt. Jagdeinladungen nicht annehmen. So begrüßenswert diese Anordnung ist, weil derartige Jagdeinladungen meist nur den den Gast führenden Beamten in der Vornahme des Abschusses behindern, jedoch zur Erfüllung des Abschusses selbst wenig beitragen, so muß eine Ausdehnung der Anordnung, wie Sie sie erlassen haben, zu ernststen Folgen führen.

Das erlegte Wild ist, wie immer wieder vom Reichsernährungsminister versichert wird, eine nicht zu entbehrende Zugabe zu unserer, wie Sie wissen, ohnehin angespannten Fleischversorgung. Die Jagdausübung ist heute durch die Verkehrsbeschränkungen, die Urlaubssperre, die verlängerten Dienststunden, die Schwierigkeiten der Munitionsbeschaffung schon erheblich erschwert. Eine noch weitere Unterbindung muß dazu führen, daß das Wild der Allgemeinheit nicht nutzbar gemacht wird und infolge ungehinderter Vermehrung im kommenden Jahre so erhebliche Schäden an der Landeskultur anrichtet, daß mit Recht der Vorwurf gemacht werden könnte, die Abschußplanung sei nicht so gelenkt worden, wie es den gegebenen Verhältnissen entspricht. Da die Zahl der Jäger durch die Einberufungen

zur
St. M. IV 7-113 g/43

Ministerium
1939

zur Wehrmacht erheblich abgenommen hat, ist jeder noch verfügbare Jäger heute unerntbarlich.

Der Herr Reichsmarschall hat sich veranlaßt gesehen, die in Abschrift beiliegende Willenskundgebung in der nächsten Folge der deutschen Jagdzeitschriften bekannt zu geben.

Unter diesen Umständen glaube ich, daß die deutschen Jäger im Protektorat keine andere Beurteilung erfahren sollten als die Jäger im Reich.

Ich darf daher zur Erwägung geben, Ihr Verbot einer Nachprüfung zu unterziehen und aufzulockern und nur auf Personen zu beschränken, bei denen Sie es im Hinblick auf die Stimmung der Bevölkerung für unumgänglich notwendig halten.

Heil Hitler !

Ihr



11013

11013

Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren
St.M/Z a - H.0206/44.

Prag, den 14. Oktober 1944. 11

An das
Generalreferat V/4

Betr.: Jagdausübung.

Aus Gründen der Ernährungssicherung und der Wildschadensbekämpfung ist Sorge zu tragen, daß die Niederjagden auf Hasen, Kaninchen und Fasanen trotz der Schwierigkeiten in der Gestellung von Schützen und Treibern und in der Patronenbeschaffung auch in diesem Jahre durchgeführt werden. Der Abschluß des Niederwildes (Hasen, Kaninchen, Fasanen) hat grundsätzlich in Form von Treibjagden (Gesellschaftsjagden im Sinne des § 35 Abs.2 der Reg.VO. vom 31. März 1941, Slg.Nr.128/1941) zu erfolgen. Einzeljagden sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der Genehmigung der Unteren Jagdbehörde. Der Nachsitz auf Niederwild ist verboten. Die Unteren Jagdbehörden überprüfen durch ihre Aufsichtsorgane und Jagdberater die Einhaltung dieser Anordnung.

Die Treibjagden sind bei der zuständigen Unteren Jagdbehörde mindestens 8 Tage vor ihrer Abhaltung schriftlich anzumelden. Für Jagdbezirke, für die bis zum 15. Dezember die Durchführung der notwendigen Treibjagden nicht gemeldet ist, ist ein zwangsweiser Abschluß gemäß § 37 Abs.6 der Reg.VO. vom 3. März 1941 (Slg.Nr. 127/1941) anzuordnen.

Ist die Durchführung von Treibjagden durch Schützenmangel behindert, so hat die Untere Jagdbehörde Sorge zu tragen, daß über die Jägerorganisationen (Untergruppen der deutschen Jägerschaft und Bezirksgruppen der tschechischen Jägerunion) sowie über die Jagdberater die erforderliche Schützenzahl gestellt wird. Zu diesen Treibjagden sind auch öffentliche Bedienstete, die Inhaber von Jagdscheinen sind, aus allen Verwaltungssparten heranzuziehen. Jagden mit gemeinsamer Beteiligung deutscher und protektoratsangehöriger Jäger sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Soweit dies wegen Schützenmangels nicht möglich ist, hat sich das gemeinschaftliche Beisammensein auf die Jagdausübung zu beschränken.

Bei Abschluß jeder Treibjagd ist für das gesamte erlegte Wild Strecke zu legen. Diese Gesamtstrecke ist der zuständigen Unteren Jagdbehörde zu melden. Auch das auf Einzeljagden erlegte Wild unterliegt der Meldepflicht.

11a

Die Ablieferung des Wildes hat nach Maßgabe der Reg.VO. vom 20 Mai 1944, Slg.Nr 124/1944 zu erfolgen. Übertretungen sind unter sofortigen Entzug des Jagscheines zu bestrafen. Ich ersuche, das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Abdruck

an Ziffer 1 - 12 des
Dienststellenverzeichnisses
mit Mehrabdrucken für 1,8 u.9.

Nachrichtlich

an Ziffer 13 - 18 des
Dienststellenverzeichnisses

zur Kenntnis. Dem Ersuchen der Unteren Jagdbehörde, öffentliche Bedienstete zu Treibjagden abzustellen, ist im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten stattzugeben. Im übrigen bleibt der Erlaß vom 1. September 1944 Z.Pers.I betr. Jagdausübung durch öffentliche Bedienstete unberührt.

ges. Frank



Beglaubigt:
Felst.
Angestellte



11012

[Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a stamp or handwritten notes.]

Nationalsozialistische



Deutsche Arbeiterpartei

Der Leiter
der Parteiverbindungsstelle

in Böhmen und Mähren

Der Ständige Vertreter

Prag IV., den 9. 10. 1944.
Burg - Nordflügel
Sernruf: 093 App. 3626
Serngespräche: 4781

Ministeramt

Empf.: 11. OKT. 1944

An den

Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren
Ministeramt

z.Hd.d. Herrn Ministerialrat Dr. G i e s

P r a g I V

Czernin Palais

G./J.

Betrifft: Jagdausübung durch öffentlich Bedienstete.

Sehr geehrter Parteigenosse Dr. G i e s !

Auf Ihr Schreiben vom 30.9.44 teile ich Ihnen mit, dass der Leiter der Partei-Kanzlei, Reichsleiter Martin Bormann, am 15.9.44 das nachfolgende Rundschreiben erlassen hat, das allen Politischen Leitern der NSDAP. zur Kenntnis gebracht wurde.

"Rundschreiben 245/44."

Betrifft: Jagdeinladungen.

Im Auftrag des Führers wies ich in meinem Rundschreiben 171/44 vom 6.8.1944 darauf hin, dass alle führenden Männer der Bewegung gerade jetzt unserer Volke ein leuchtendes Beispiel der Hingabe, des äussersten Fleisses und des nie erlahmenden Einsatzes geben müssen.

Der Führer ordnete hierzu an:

./.

107-113c/43

12a

Der Ernst der Zeit erlaubt es nicht, dass Unterführer der NSDAP. an Jagdeinladungen irgendwelcher Art teilnehmen. Durch die Teilnahme an Jagden würde der völlig falsche Eindruck erweckt, Politische Leiter und Unterführer der NSDAP. gingen in dieser Zeit höchster Anspannung, in der das ganze Volk hart arbeiten muss, ihrem Vergnügen nach.

Daher ist - wie ich nach Unterrichtung und mit Billigung des Herrn Reichsjägermeister H. Göring mitteile - allen Politischen Leitern und Unterführern der NSDAP. die Teilnahme an Jagdeinladungen aller Art verboten. Eigentümer oder Pächter einer Jagd können im eigenen Revier jagen.

gez. M. Bormann."

Eine Sonderanordnung der Parteiverbindungsstelle erübrigt sich daher. Ich bitte um Kenntnisnahme.

Heil Hitler!

Walter
Oberbereichsleiter.



11011

Handwritten in blue ink:
dies vorgang

Handwritten in blue ink:
/o

13

Reichsarbeitsdienst

Der Führer des Arbeitsgaues XXXVIII

27. SEP. 1944

PRAG XVII., den 26. September 1944
HUNGERGASSE 6
Fernsprecher 093
Nebenstelle 3941-3945

G. Z.: D Nr. 102/44

(Bei Beantwortung angeben.)

Verbindungsstelle
Arbeitsgauführer

27. SEPT. 1944

An den
Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren

Prag IV
Czernin Palais

über den Verbindungsführer des Arbeitsgauführers beim Deutschen Staatsminister.

Betrifft: Jagdausübung durch öffentliche Bedienstete.
Vorgang: Dortiger Erlass vom 1.9.1944 - Nr. 2 Pers. I -

Der zum Ausdruck gebrachten Auffassung über die Jagdausübung durch öffentliche Bedienstete pflichte ich bei. In meinem Zuständigkeitsbereich wird die Jagdausübung nur geduldet, wenn dadurch keine Dienstbeeinträchtigung eintritt.

In meinem Arbeitsgaubereich befinden sich nur wenige Jäger. Nach meinen Feststellungen kann ich mitteilen, dass die Jagdausübung bisher stets nach den Grundsätzen des waidgerechten Jagens und eines der Kriegszeit Rechnung tragenden Verhaltens der Öffentlichkeit gegenüber durchgeführt wurde.

Die 10 Mitglieder der Jagdgesellschaft der RAD-Führer im Standort Prag sind Jagdpächter. Sie werden unter Heranziehung einiger nicht öffentlich bediensteter Jagdgäste und des Forst- und Jagdschutzpersonals Sorge tragen, die Abschusspflichten auch künftig zu erfüllen.

Im übrigen habe ich angeordnet, die Jagdausübung auf das Notwendigste zu beschränken und der Optik des Krieges in verstärktem Masse Rechnung zu tragen. Ausser der Jagdgesellschaft der RAD-Führer in Prag befinden sich keine weiteren Jagdpächter in meinem Zuständigkeitsbereich.

Jagdscheininhaber, die nicht Jagdpächter sind, wurden angewiesen, nur in Notfällen den Jagdpächtern bei der Erfüllung ihrer Abschusspflichten behilflich zu sein, im übrigen aber sich der Jagdausübung zu enthalten.

Handwritten signature

W 7-113 d/43

DER DEUTSCHE STAATSMINISTER

für Böhmen und Mähren

- Z. Pers. I -

Prag, den 16. September 1944.

Ministeramt

Empf.: 18 SEP 1944

Betrifft: Jagdausübung durch öffentliche Bedienstete.

Bezug: Erlass vom 1. September 1944 - Z. Pers. I .

Dem Personal des Forst- und Jagdschutzes (Absatz 2 des obenbezeichneten Erlasses) stehen diejenigen Personen gleich, die als öffentliche Bedienstete land- oder forstwirtschaftliche Betriebe selbst bewirtschaften, jedoch nur für die Jagd auf diesen Betrieben selbst und nur in soweit, als sie für die Erfüllung der Abschusspläne und für den Jagdschutz verantwortlich sind.

Verteiler II:

Ziff. 1 - 12 des
Dienststellenverzeichnisses
mit Überdrucken für 1, 8 und 9.

Nachrichtlich an:

Ziff. 13 - 18 des
Dienststellenverzeichnisses.

Im Auftrag:

gez. Dr. G i e s



Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Angestellte

IV 8-113/43-60

14a

1880
1880

1880

1) ...
2) ...
3) ...
4) ...

John ...

1. 20

60071



15
DER DEUTSCHE STAATSMINISTER
für Böhmen und Mähren
- Z. Pers. I -

Prag, den 16. September 1944.

Betrifft: Jagdausübung durch öffentliche Bedienstete.
Bezug: Erlass vom 1. September 1944 - Z.Pers.I .

Dem Personal des Forst- und Jagdschutzes (Absatz 2 des obenbezeichneten Erlasses) stehen diejenigen Personen gleich, die als öffentliche Bedienstete land- oder forstwirtschaftliche Betriebe selbst bewirtschaften, jedoch nur für die Jagd auf diesen Betrieben selbst und nur in soweit, als sie für die Erfüllung der Abschusspläne und für den Jagdschutz verantwortlich sind.

Verteiler II:

Ziff. 1 - 12 des
Dienststellenverzeichnisses
mit Überdrucken für 1,8 und 9.

Nachrichtlich an:

Ziff. 13 - 18 des
Dienststellenverzeichnisses.

Im Auftrag:
gez. Dr. G i e s



Beglaubigt:
[Handwritten signature]
Angestellte

An

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren



Frei durch Ablösung
Reich



16

Prag, den 1. September 1944

E r l a s s .

Betrifft: Jagdausübung durch öffentliche Bedienstete .

Die Mobilisierung aller Kräfte für den Endsieg, die Notwendigkeit einer ständigen Einsatzbereitschaft sowie auch die Optik des Krieges erfordern gebieterisch von den öffentlichen Bediensteten Beschränkungen in ihrer Lebensführung und in der Verfolgung ihrer privaten Neigungen. Wenn schon in der Vergangenheit mit der fortschreitenden Dauer des Krieges die Jagdausübung einer verstärkten Kritik in der Öffentlichkeit begegnete, so muss im gegenwärtigen Zeitpunkt, in dem der Daseinskampf des deutschen Volkes in sein entscheidendes Stadium getreten ist, im Interesse des Ansehens der deutschen Beamtenschaft auch der Anschein einer Möglichkeit der Dienstbeeinträchtigung durch Jagdausübung vermieden werden.

Ich wünsche, dass sich alle deutschen Behördenbediensteten, die Inhaber von Jagdscheinen sind - ausgenommen allein das Personal des Forst- und Jagdschutzes - bis auf weiteres der Jagdausübung enthalten. Die Abteilungs- und Dienststellenleiter ersuche ich, auf ihre Gefolgschaftsmitglieder entsprechend einzuwirken und mir jeden Bediensteten zu melden, der dem Gebot der Stunde zuwiderhandelt.

Die Behördenbediensteten, die Jagdpächter sind und das Pachtverhältnis nicht lösen wollen oder können, haben die ihnen obliegenden Abschusspflichten weiterhin zu erfüllen. Das kann z.B. durch Aufnahme von Mitpächtern, durch Unterverpachtung, durch Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen, durch Heranziehung des Jagd- und Forstschutzpersonals geschehen. Bis zur Durchführung der Umstellung erhebe ich gegen einen dienstlichen Belangen und der Optik des Krieges Rechnung tragende Jagdausübung der Jagdpächter in ihrem eigenen Pacht-

Pachtrevier keine Bedenken. Die Umstellung hat sofort und so zu erfolgen, dass weder eine Schädigung des Jagdbetriebes eintritt noch die Pflichtablieferung des Wildbrets beeinträchtigt wird. Die Aufsichtsforstämter haben Weisung erhalten, den Jagdpächtern auf Antrag beratend und helfend zur Seite zu stehen. Diejenigen Jagdpächter, denen trotzdem eine Umstellung bis zum 1. Oktober 1944 nicht gelungen ist, haben dies zu dem genannten Zeitpunkt unter Angabe der Gründe hierher zu berichten.

Verteiler II:

Ziffer 1 - 12 des Dienststellenverzeichnisses mit Überdrucken für 1, 8 und 9.

Nachrichtlich an
Ziffer 13 - 18 mit folgendem Zusatz:

Ich würde es begrüßen, wenn auch Sie innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereichs nach den gleichen Gesichtspunkten verfahren würden. Für Unterricht über Ihre Entschliessung wäre ich dankbar.

gez. Frank

Beglaubigt.
Frank
Angestellte.



11007

Nr. Z. Pers. I

Prag, den 1. September 1944

E r l a s s .

Betrifft: Jagdausübung durch öffentliche Bedienstete .

Die Mobilisierung aller Kräfte für den Endsieg, die Notwendigkeit einer ständigen Einsatzbereitschaft sowie auch die Optik des Krieges erfordern gebieterisch von den öffentlichen Bediensteten Beschränkungen in ihrer Lebensführung und in der Verfolgung ihrer privaten Neigungen. Wenn schon in der Vergangenheit mit der fortschreitenden Dauer des Krieges die Jagdausübung einer verstärkten Kritik in der Öffentlichkeit begegnete, so muss im gegenwärtigen Zeitpunkt, in dem der Daseinskampf des deutschen Volkes in sein entscheidendes Stadium getreten ist, im Interesse des Ansehens der deutschen Beamtenschaft auch der Anschein einer Möglichkeit der Dienstbeeinträchtigung durch Jagdausübung vermieden werden.

Ich wünsche, dass sich alle deutschen Behördenbediensteten, die Inhaber von Jagdscheinen sind - ausgenommen allein das Personal des Forst- und Jagdschutzes - bis auf weiteres der Jagdausübung enthalten. Die Abteilungs- und Dienststellenleiter ersuche ich, auf ihre Gefolgschaftsmitglieder entsprechend einzuwirken und mir jeden Bediensteten zu melden, der dem Gebot der Stunde zuwiderhandelt.

Die Behördenbediensteten, die Jagdpächter sind und das Pachtverhältnis nicht lösen wollen oder können, haben die ihnen obliegenden Abschusspflichten weiterhin zu erfüllen. Das kann z. B. durch Aufnahme von Mitpächtern, durch Unterverpachtung, durch Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen, durch Veranziehung des Jagd- und Forstschutzpersonals geschehen. Bis zur Durchführung der Umstellung erhebe ich gegen einen dienstlichen Belangen und der Optik des Krieges Rechnung tragende Jagdausübung der Jagdpächter in ihrem eigenen Pacht-

18a

Pachtrevier keine Bedenken. Die Umstellung hat sofort und so zu erfolgen, dass weder eine Schädigung des Jagdbetriebes eintritt noch die Pflichtablieferung des Wildbrets beeinträchtigt wird. Die Aufsichtsforstämter haben Weisung erhalten, den Jagdpächtern auf Antrag beratend und helfend zur Seite zu stehen. Diejenigen Jagdpächter, denen trotzdem eine Umstellung bis zum 1. Oktober 1944 nicht gelungen ist, haben dies zu dem genannten Zeitpunkt unter Angabe der Gründe hierher zu berichten.

Verteiler II:

Ziffer 1 - 12 des Dienststellenverzeichnisses mit Überdrucken für 1, 8 und 9.

Nachrichtlich an
Ziffer 13 - 18 mit folgendem Zusatz:

Ich würde es begrüßen, wenn auch Sie innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereichs nach den gleichen Gesichtspunkten verfahren würden. Für Unterrichtsüber Ihre Entschliessung wäre ich dankbar.

gez. Frank

Beglaubigt.
E. Frank
Angestellte.



Handwritten notes:
1. Mitteilung an 4/11
2. im Auftrag
3. Zentrale Verfügung
M. 2. IX 44

11006



Handwritten notes and signatures:
2. im Auftrag
3. Zentrale Verfügung
M. 2. IX 44
[Signatures]

J - 115 b/43.

19
Prag, den 10. November 1943.

Sofort auf den Tisch!

=====

G.R. mit 2 Anlagen im Umlaufverfahren

- a) Herrn Landforstmeister Pflanz,
b) $\frac{1}{4}$ -Standartenführer Weinmann und
c) $\frac{1}{4}$ -Obersturmbannführer Jacobi

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlagen zur Kenntnis über-
sandt.

$\frac{1}{4}$ -Standartenführer.

FG-115 c/43

nsdap.-gauleitung sudetenland
- gauleiter konrad henlein -

20
reichenberg, am 6.11.1943
fs nr. 1232 1405 uhr

herrn staatsminister karl hermann frank, p r a g .

Lieber karl.†

ich danke dir fuer deine einladung nach dimokur. ich werde - wenn
nicht ausserordentliche ereignisse mich davon abhalten - am 12.
ds.mts. mit oberlandfortmom ich br nochmal

nsdap.-gauleitung sudetenland
- gauleiter konrad henlein -

reichenberg, am 6.11.1943
fs nr. 1232 1410 uhr

herrn staatsminister karl hermann frank, p r a g .

Lieber karl.†

ih danke dir fuer deine einladung nach dimokur. ich werde - wenn
nicht ausserordentliche ereignisse mich davon abhalten - am 12.
ds.mts. mit oberlandforstmeister rausch und pg. lammel teilnehmen.
nochmals herzlichen dank
heil hitler.†
lein konrad henlein.

durchgegeben: adolf+
abgenommen : prag 14.10 klein +

Sl. M. IV g-115 8/43

6359

21

St.M. IV J - 115 a/43.

Prag, den 5. November 1943.

/11 1555 NR. 6359 (1 31 HZL) LVST RBG/ SCHMID+

FS:

Dringend! Sofort vorlegen!

An Herrn

Gauleiter und Reichsstatthalter

Konrad Henlein,

Reichenberg,

Gauleitung.

Lieber Konrad !

In Beantwortung Deines Schreibens vom 29.10.d.Js. mache ich Dir auf Grund der mir von Landforstmeister Pflanz eingereichten Unterlagen folgenden Vorschlag: Du nimmst im Dienstbereich der Generaldirektion der Forsten an einer Niederwildjagd im Dimokurer Wald in kleinem Kreise am 12.11.d.Js. teil. Als Teilnehmer kommen neben Parteigenossen Lammel und Oberlandforstmeister Rausch noch Oberbereichsleiter Schulte-Schomburg, Oberforstmeister Schäfer (als Leiter der zuständigen Forstdirektion Prag-Ost) und Pflanz selbst in Frage. Die voraussichtliche Strecke wird betragen: 260 Fasanen, 120 Hasen und 20 Kaninchen. An Patronen werden je Schützen etwa 200 Stück benötigt. Ort und Zeitpunkt der Zusammenkunft: Forstamt Dimokur, 10.00 Uhr vormittags. Für ein einfaches Mittagessen (Wildgulasch) kann Sorge getragen werden. Ich wäre dankbar, wenn Du mir umgehend mitteilen würdest, ob die Jagd entsprechend diesem Vorschlag abgehalten werden kann, damit die erforderlichen Vorbereitungen rechtzeitig getroffen werden.

Mit herzlichen Grüßen und

Heil Hitler !

Dein Karl.

Als Geruchschreiben
 befördert unter Nr. 6359
 am 5/11 um 15 55 Uhr
 R-Prot. *[Signature]*

Prag, den 5. November 1943.

22

AK 1943
1.) FS:

Dringend! Sofort vorlegen!

An Herrn
Gauleiter und Reichsstatthalter
Konrad Henlein,
Reichenberg,
Gauleitung.

Lieber Konrad !

In Beantwortung Deines Schreibens vom 29.10.d.Js. mache ich Dir auf Grund der mir von Landforstmeister Pflanz eingereichten Unterlagen folgenden Vorschlag: Du nimmst im Dienstbereich der Generaldirektion der Forsten an einer Niederwildjagd im Dimokurer Wald in kleinerem Kreise am 12.11.d.Js. teil. Als Teilnehmer kommen neben Parteigenossen Lammel und Oberlandforstmeister Rausch noch Oberbereichsleiter Schulte-Schomburg, Oberforstmeister Schäfer (als Leiter der zuständigen Forstdirektion Prag-Ost) und Pflanz selbst in Frage. Die voraussichtliche Strecke wird betragen: 260 Fasanen, 120 Hasen und 20 Kaninchen. An Patronen werden je Schützen etwa 200 Stück benötigt. Ort und Zeitpunkt der Zusammenkunft: Forstamt Dimokur, 10.00 Uhr vormittags. Für ein einfaches Mittagessen (Wildgulasch) kann Sorge getragen werden. Ich wäre dankbar, wenn Du mir umgehend mitteilen würdest, ob die Jagd entsprechend diesem Vorschlag abgehalten werden kann, damit die erforderlichen Vorbereitungen rechtzeitig getroffen werden.

Mit herzlichen Grüßen und

Heil Hitler !

Dein Karl.

2.) Wv. am 6.11.1943 bei mir.

Abteilungsleiter V/4
Landforstmeister Pflanz.

Prag, am 4. November 1943.

Urschriftlich mit 1 Anlage
dem Herrn Staatsminister W-Obergruppenführer F w a k
mit nachfolgendem Bericht zurückgereicht :

Es besteht selbstverständlich die Möglichkeit, den Herrn Reichsstatthalter im Dienstbereich der Generaldirektion der Forsten zu einer Niederwildjagd in kleinem Kreise zu bitten. Ich bringe hierfür die Jagd im Dimokurer Wald am Freitag, den 12.11.1943 in Vorschlag.

Die voraussichtliche Strecke wird betragen :

	260 Fasanen
	120 Hasen
	<u>20 Kaninchen</u>
zusammen	400 Stück Wild.

An Patronen werden je Schützen etwa 200 Stück erforderlich sein.

Als Teilnehmer an der Treibjagd bitte ich, neben dem Herrn Reichsstatthalter genehm zu halten :

- 1./ Oberlandforstmeister Rausch vom Landesforstamt Reichenberg
- 2./ W-Standartenführer Lammel aus den Stabe des Herrn Reichsstatthalters
- 3./ Reichsamtsleiter Schulte-Schomburg
- 4./ Oberforstmeister Schaefer als Leiter der zuständigen Forstdirektion Prag-Ost
- 5./ den Unterzeichneten.

Ort und Zeitpunkt der Zusammenkunft: 10 Uhr Forstamt Dimokur.
Für ein einfaches Mittagessen (Wildgulasch) kann Vorsorge getroffen werden.

Ich darf um Anweisung bitten, ob die Jagd entsprechend meinen Vorschlägen abgehalten werden soll, damit die erforderlichen Vorbereitungen rechtzeitig getroffen werden können.

Pflanz

24

Landforstmeister P f l a n z .

Prag, am 11. Dezember 1943.

Herrn Ministerialrat Dr. G i e s .

Betr.: Wildlieferung an den Herrn Reichsstatthalter Gaulei-
ter H e n l e i n .

An den Herrn Reichsstatthalter Gauleiter H e n l e i n sind
am 10.d.M. 50 Hasen zur Absendung gebracht worden. 50 Fasanen
werden am 13.d.M. abgesandt.

Pflanz

IV g - 15 1/43

Der Leiter des Bodenamtes
F/D6. -3-

P r a g, 2. Oktober 1944. 25

Ministeramt
Eingl. 3. OKT. 1944

K.H. mit Anlagen

W-Standartenführer Dr. Gies !

Die in den letzten Tagen eingelangte SD-Auskunft über Oberst a.D. Hofrichter ist günstig ausgefallen, so daß unter diesem Gesichtspunkt einer Einsetzung unter den in meinem Vermerk vom 10. Mai 1944 angeführten Voraussetzungen keine Bedenken beständen. Hofrichter hat jedoch in der Zwischenzeit selbst auf die Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes verzichtet, so daß die Angelegenheit erledigt erscheint.

[Handwritten signature]
W-Standartenführer.

[Faint blue ink stamp and handwritten notes]
Am 3. Okt. 1944
Dr. Gies

IV 7-118 e/43

26

Bodenamt für Böhmen und Mähren
Sektion 3 Sty/Pe

Prag, den 13. Juni 1944

bezugs! lsg

1. 10/ 6 44

An

W - Standartenführer Dr. Gies
beim Deutschen Staatsminister
für Böhmen und Mähren
in P r a g

Betr.: Bereitstellung eines landw. Betriebes für Oberst a.D. Hans Heinr. Hofrichter

Bezug: Ihr Aktenvermerk vom 15. Mai 1944

Anlg.: ohne

Da die angeordneten Erhebungen bisher noch nicht abgeschlossen sind,
bitte ich um Verlängerung des ursprünglich für den 15. Juni 1944 an-
gesetzten Termines zur Wiedervorlage der Angelegenheit.

Im Auftrage:

[Signature]
W - Sturmbannführer

SL 118 d/43

P r a g, 10. Mai 1944.

24

K.H. mit Anlage

W-Standartenführer Dr. Gies.

11. MAI 1944

Dem Oberst a.D. Hofrichter konnte das Haus in Kuttenberg mit dazugehöriger, allerdings sehr kleiner Wirtschaft nicht übertragen werden, da es als Wohngebäude für die Napola benötigt wird.

Gegen den von Oberst Hofrichter geäußerten Wunsch, einen landwirtschaftlichen Grundbesitz in der Grösse von 800-1000 Morgen (200-250 ha) zu erwerben, muß ich schwerste Bedenken geltend machen. Wenn er auch der älteste Offizier der Wehrmacht an der Front war, so ist das an sich noch kein Grund, einen so grossen Betrieb zu beanspruchen. Trotz grundsätzlicher Bedenken würde ich bestenfalls vorschlagen, ihm einen Grundbesitz in der Grösse bis höchstens 500 Morgen (125 ha) zu vermitteln. Dazu müßte allerdings die ausdrückliche Anordnung des Obergruppenführers ergehen, da sonst ein Präzedenzfall geschaffen wird, der zweifellos nicht ohne Folgen bleiben kann. Falls der Obergruppenführer in diesem Sinne entscheiden sollte, wäre es weiter notwendig, Oberst Hofrichter darauf aufmerksam zu machen, daß ein solcher Betrieb heute allerdings nicht in 1-2 Wochen bereitgestellt werden kann, daß dies vielmehr eine Frist von mehreren Monaten erfordert.

Zwischenzeitlich ist durch das Bodenamt dem Oberst Hofrichter in Prag eine Wohnung besorgt worden, die er nach dem 15. Mai beziehen und in der er nach Belieben wohnen bleiben kann.

W-Obersturmbannführer.

St. M. IV 9 - 118c/43

Hans Heinrich H o f f r i c h t e r
Oberst d.R.a.D.

Prag VII., den 24.IV.1944
Hermannsgasse 36
bei Kegel.

An
Herrn Staatsminister
für Böhmen und Mähren,
SS-Obergruppenführer K.H. F r a n k ,
P r a g .

Sehr geehrter Herr Staatsminister !

Als totalbombengeschädigter Berliner, der vier Jahre an der Front des gegenwärtigen Krieges gestanden hat und am 1.3.44 aus dem aktiven Wehrdienst entlassen worden ist, hatte ich mich im vergangenen Herbst mit einem Gesuch an den Führer gewendet und um Zuweisung eines bestimmten Landgutes in Westpreussen gebeten.

Der Führer konnte damals meinem Gesuch nicht entsprechen und ließ mir durch Schreiben seines Adjutanten, Konteradmiral von Puttkamer, vom 11.12.43 mitteilen, dass es ihm nicht möglich wäre, mir in der gewünschten Form zu helfen, er aber willens sei, mir bei der Bereitstellung eines neuen Heimes behilflich zu sein, soweit dies überhaupt im Bereiche der Möglichkeit liege.

Ich bemerke hierbei, dass die ablehnende Antwort des Führers auf der Annahme beruhte, ich hätte um eine "Dodation" gebeten, was ich keineswegs beabsichtigt hatte.

Obwohl mir nun die Hilfe des Führers zugesagt worden ist, wende ich mich an Sie, sehr geehrter Herr Staatsminister, da ich eine nochmalige Inanspruchnahme des Führerhauptquartiers gern vermeiden möchte.

Meine Frau und ich haben seit Dezember v.J. bei der Schwester meiner Frau ein Notquartier in Prag und meine dringende Bitte ist, mir bei Erfüllung meines Wunsches behilflich zu sein, nämlich, mir einen

landwirtschaftlichen Grundbesitz im Protektorat
in Grösse von 800-1000 Morgen für meine Familie sicherzustellen.
Sie besteht aus Eltern und 5 Kindern (im Alter von 17-25 Jahren),

*Wohnungsbeschaffung von
10.11.44 bis 21.2.45 von H. Knecht*

IV-g-118 6/43 b.w.

28a

sowie 2 Schwiegersöhnen, die Landwirte sind. 2 Söhne sind aktive Offiziere.

Mir war bereits vom hiesigen Bodenamt ein Haus in Kuttendorf mit dazugehöriger Landwirtschaft zur Verfügung gestellt worden; doch hat sich diese Sache zerschlagen, weil das Haus für die Beamten der "Napola" gebraucht wird, die in Kuttendorf errichtet werden soll und andererseits auch die Grösse des Landbesitzes meinen Wünschen nicht entsprochen hätte.

Ich bitte Sie, verehrter Herr Staatsminister, sich meiner, der in zwei grossen Kriegen bis zu seinem 31. Lebensjahr für Führer und Volk getreulich seine Pflicht erfüllt hat und bis zu seinem Übertritt in die Inaktivität der älteste Offizier der Wehrmacht an der Front war, gütigst anzunehmen und mir als Ausnahme von den bestehenden Bestimmungen einen günstigen Bescheid zukommen zu lassen.

Heil Hitler!

Handwritten signature in blue ink

Oberst d.R.a.D., SA-Brigadeführer,
Inhaber des Goldenen Partei-
abzeichens.

21635



Faded blue ink text, likely bleed-through from the reverse side of the document.

29

Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

W-Obersturmbannführer Fischer.

W-Obersturmbannführer Jonak bat mich auf dem Teempfang des Herrn Reichsprotectors am 6.11.d.Js., ich möchte dafür Sorge tragen, daß er über die sich auf die soziale Betreuung der Berg- und Rüstungsarbeiter in Mährisch-Ostrau beziehenden Maßnahmen auf dem Laufenden gehalten werde. Er verliere sonst den Überblick. Hierunter leide seine Stellung als Oberlandrat - Inspekteur. Ich gebe hiervon Kenntnis und bitte, sich in der Angelegenheit unmittelbar mit Obersturmbannführer Jonak in Verbindung zu setzen.

18088



h

W-Standartenführer.

Z.d.A.